



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-12334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/159-I/6/90

23. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5805 IAB

1990 -08- 28

zu 5850 JJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Motter haben am 29. Juni 1990 unter der Nr. 5850/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Inhaltsstoffe von Zahnpasten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welchen in Österreich erhältlichen Zahnpastamarken befinden sich Warnhinweise betreffend
 - a) Schwermetallgehalt?
 - b) Scheuermittelgehalt?
 - c) Aluminiumgehalt?
2. Sollte dies nicht der Fall sein:
 - a) Können Sie ausschließen, daß die in Zahnpasten enthaltenen Schwermetalle die Gesundheit gefährden?
 - b) Können Sie ausschließen, daß die in Zahnpasten enthaltenen Scheuermittel den Zahnschmelz schädigen und/oder die Gesundheit gefährden?
 - c) Können Sie ausschließen, daß die in Zahnpasten enthaltenen Aluminiumverbindungen zum Entstehen der Alzheimer-Krankheit beitragen?
3. Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort, um entsprechende Warnhinweise auf Schwermetalle, Scheuermittel und Aluminiumverbindungen auf in Österreich erhältlichen Zahnpastapackungen durchzusetzen?

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, daß für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel (Zahnpasten, sofern sie keine Arzneimittel sind), der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten federführend zuständig ist. In meine Zuständigkeit fällt lediglich die Möglichkeit, aufgrund der Kosmetikverordnung, BGBl.Nr. 442/1988, die mit 1. September 1990 durch eine Novelle ersetzt werden wird, Warnhinweise vorzuschreiben. Derartige Warnhinweise dürfen jedoch nur für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und für Farbstoffe vorgesehen werden. Zahlreiche Stoffe wurden mit der Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl.Nr. 108/1989, bereits verboten bzw. beschränkt.

Zu Frage 1:

Warnhinweise auf Zahnpasten betreffend den Schwermetall-, den Scheuermittel- oder den Aluminiumgehalt werden auf den in Österreich in Verkehr gebrachten Produkten nicht angegeben.

Zu Frage 2:

- a) Die Summe der toxischen Schwermetalle in pharmakologisch wirksamen Stoffen darf aufgrund der Kosmetikverordnung, BGBl.Nr. 442/1988, 20 mg nicht überschreiten, wobei jeder pharmakologisch wirksame Stoff pro Kilogramm nicht mehr als 10 mg Blei enthalten darf. Untersuchungen über Schwermetallgehalte in Zahnpasten ergaben, daß die Schwermetallbelastung durch diese kosmetischen Mittel sehr gering ist.

Der Schwermetallgehalt für Zahnpasten wird überdies durch die Novelle zur Kosmetikverordnung 1990 auf folgende Werte abgesenkt werden:

- 3 -

Arsen	0,5 mg/kg
Antimon	0,5 mg/kg
Blei	1,0 mg/kg
Cadmium	1,0 mg/kg
Quecksilber	0,2 mg/kg

Durch die Absenkung der Werte für toxische Schwermetalle in Zahnpasten wird der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung weiter verbessert werden, sodaß eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

- b) Eine Pilotstudie über Scheuermittel in Zahnpasten, die an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien durchgeführt wurde, ergab, daß bei über 90 % der in Österreich in Verkehr gebrachten Zahnpasten keine Gefährdung des Zahnschmelzes durch Abrasiva gegeben ist. Zahnschmelz wird durch Abrasiva nahezu nicht angegriffen. Sehr wohl kann jedoch ein unsachgemäßes Einsetzen der Zahnbürste zu Abrasionserscheinungen an den Zähnen führen.
- c) Aluminiumverbindungen sind für Zahnpasten als pharmakologisch wirksame Stoffe zugelassen. Die höchste Einsatzkonzentration wurde mit 2,0 g/100 g Zahnpaste für das adstringierend wirkende "Aluminiumlactat" zugelassen. Bei den Beratungen über die Zulassung wurden Experten aus den Bereichen Zahnheilkunde, Toxikologie und Dermatologie eingebunden.

Selbstverständlich werden aber auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse beobachtet. So wurde auch die Frage der Auslösung der Alzheimer-Krankheit durch kosmetische Mittel behandelt.

Enzephalopathien wurden nur bei Patienten mit Niereninsuffizienz und nur nach oralen Tagesdosen von Aluminiumsalzen beobachtet, die mindestens 300 mal höher waren als jene, die von Menschen pro Tag beim Zähneputzen geschluckt werden können. Aufgrund der derzeitigen wissenschaftlichen

- 4 -

Erkenntnisse besteht kein Grund zur Befürchtung, daß die Verwendung von Zahnpasten, die Aluminiumsalze enthalten, zu einer Alzheimer-Krankheit führen könnte.

Zu Frage 3:

Selbstverständlich werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel laufend beobachtet und - falls erforderlich - bei bestimmten Stoffen notwendige Warnhinweise vorgeschrieben. So werden in der Novelle zur Kosmetikverordnung 1990 bei sechs bereits zugelassenen pharmakologisch wirksamen Stoffen Warnhinweise vorgeschrieben, um den Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung zu verbessern.

Warnhinweise betreffend Schwermetalle und Aluminiumsalze sind in der geplanten Kosmetikverordnung 1990 nicht enthalten und auch sachlich nicht erforderlich. Über die Einschränkung der Härte von Abrasiva für Zahnpasten wird auf Basis der erwähnten Pilotstudie in der zuständigen Expertenkommission noch beraten werden.

